

Richtlinien des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz

Inhalt

1.	Präambel.....	3
2.	Rechtsgrundlagen	4
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	4
2.2	Europarechtliche Grundlagen.....	4
3.	Ziele, Indikatoren, Evaluierung und Bericht	6
3.1	Ziele, Indikatoren und Evaluierung.....	6
3.2	Kunstbericht; Evaluierung	6
4.	Förderungsgegenstand	7
5.	Förderungswerber:in	8
6.	Förderungsart	9
7.	Förderungshöhe	11
8.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen	11
8.1	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	11
8.1.1	Befähigung der:des Förderungswerberin:Förderungswerbers.....	11
8.1.2	Gesamtfinanzierung	13
8.1.3	Anreizeffekt	13
8.1.4	Beginn der Leistung	13
8.1.5	Eigenleistung und Beteiligung anderer Gebietskörperschaften	13
9.	Förderbare Kosten	14
9.1	Projektförderungen	14
9.2	Jahresförderungen.....	15
9.3	Stipendien.....	15
9.4	Gemeinsame Regelungen.....	15
10.	Nicht Förderbare Kosten	17
11.	Allgemeine Förderungsbedingungen	17
12.	Förderungszeitraum	19
13.	Ankauf oder Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken	19
14.	Abwicklung und Ablauf von Förderungen	20
14.1	Allgemein	20
14.2	Förderungsantrag und Unterlagen	20
14.3	Kontrolle der Einreichunterlagen	21
14.4	Bewertung und Entscheidung	22
14.5	Jury und Beiräte.....	22
14.6	Förderungsentscheidung.....	23
14.7	Zustandekommen des Vertrags.....	23
15.	Auszahlung.....	25
16.	Nachweisbedingungen und Kontrolle	25
16.1	Allgemeine Nachweisbedingungen	25
16.2	Besondere Nachweisbedingungen für Projektförderungen gemäß Punkt 9.1 ...	28
16.3	Besondere Nachweisbedingungen für Jahresförderungen gemäß Punkt 9.2	28

16.4	Besondere Nachweisbedingungen für Stipendien gemäß Punkt 6 Z. 3	29
17.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	29
17.1	Gänzliche Rückzahlung	29
17.2	Teilweise Rückzahlung.....	31
17.3	Kürzung der Förderung.....	31
17.4	Verzinsung des Rückzahlungsbetrages und Verzug	31
17.5	Nicht verbrauchte Förderungsmittel.....	32
18.	Datenschutz	32
19.	Veröffentlichung.....	33
20.	Geltungsdauer	33

1. Präambel

Im Bewusstsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt, und in Anerkennung ihres Beitrages zur Verbesserung der Lebensqualität in Österreich hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in all seiner Vielfalt und seine Vermittlung in Österreich zu fördern.

Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.

Das künstlerische Leben kann nur in einem Klima gedeihen, in dem der Kunst einerseits Toleranz und ihrem Freiheitsanspruch Respekt entgegengebracht wird, in dem sie andererseits aber auch ihren festen Platz in der Gesellschaft und in der Lebensgestaltung des Einzelnen hat.

Die verstärkte Sichtbarmachung und internationale Positionierung Österreichs als Kunst- und Kulturland sind ebenso wesentliche Aufgaben der Kunstförderung wie die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage von Künstler:innen.

Der Bund trägt zudem dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Richtlinien sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung, sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, die subsidiär zur Anwendung gelangen.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien werden ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretende Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, verlängert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).
- Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

- Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen (insbesondere Programmkinoförderung, Galerienförderung, Verlagsförderung), die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Art 107 Abs 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen können die Art 53 und 54 der AGVO angewandt werden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten der Art 53 und 54 der AGVO sowie die folgenden formalen Voraussetzungen sind gegebenenfalls verbindlich anzuwenden:
 - Art 1 Abs 4 lit a AGVO, wonach geprüft und in der Beihilferegelung ausdrücklich festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung

aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine neue Beihilfe gewährt werden darf (konstitutiv).

- Art 1 Abs 4 lit c AGVO, wonach im Einzelfall geprüft und in der Beihilferegelung ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfe an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gemäß Art 2 Abs 18 AGVO gewährt werden darf. Entsprechend der Verlängerung der AGVO durch die Verordnung (EU) 2021/972 sowie der Änderung der AGVO durch die Verordnung (EU) 2021/1237 gilt diese ausnahmsweise für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Art 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Art 1 Abs 5 AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Grundfreiheiten verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht wird, dass die:der Beihilfeempfänger:in zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Art 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt gemäß den in Art 6 angeführten Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich vorliegen muss. Bei Beihilfen, die nach Art 53 AGVO freigestellt werden, wird gemäß Art 6 Abs 5 lit h keine Prüfung des Anreizes verlangt, sondern als automatisch gegeben vorausgesetzt.
- Art 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Art 9 AGVO, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen ab EUR 500.000 gelten. Für Einzelbeihilfen ab EUR 500.000 müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monaten ab Gewährung der Beihilfe auf der TAM-Webseite der EK veröffentlicht werden. Der COVID-19 Beihilferahmen sieht eigene Transparenzvorschriften vor.

Weiters können Förderungen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis VO“), ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1, gewährt werden.

3. Ziele, Indikatoren, Evaluierung und Bericht

3.1 Ziele, Indikatoren und Evaluierung

Die vorliegenden Richtlinien sollen die Anforderungen an die Abwicklung der Kunstförderung darstellen. Ziel ist die transparente, nachvollziehbare Vergabe der Förderungen auf Basis des Kunstförderungsgesetzes unter Berücksichtigung folgender Ziele:

- Entwicklung und Weiterentwicklung des künstlerischen Schaffens in allen Kunstsparten in Österreich und seine Vermittlung durch geeignete Einrichtungen, insbesondere durch
 - Ermöglichung von innovativen Kunst- und Kulturprojekten
 - Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit der geförderten Einrichtungen
 - internationale Mobilitäten
- Gendergerechte Verteilung von Förderungsmitteln, um die Gleichstellung von Männern und Frauen voranzubringen
- Zeitgenössisches künstlerisches Schaffen durch die Unterstützung künstlerischer Vorhaben
- Nachwuchsförderung in allen Kunstsparten

Indikatoren:

- Der Anteil von Frauen an der Einzelpersonenförderung des Bundes im Kunstbereich liegt bei mindestens 50 Prozent.
- Die Anzahl von Kunschtchaffenden, die Förderungen für Auslandsmobilitäten erhalten, liegt jährlich mindestens zwischen 210 und 460.
- Die Anzahl der vergebenen Stipendien im Bereich der Nachwuchsförderung liegt jährlich zwischen 80 und 96.

3.2 Kunstbericht; Evaluierung

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport hat dem Nationalrat gemäß § 10 Kunstförderungsgesetz jährlich einen Bericht über die Fördertätigkeit nach diesen Richtlinien vorzulegen.

Der Kunstbericht hat in seinem allgemeinen Teil jährliche Förderungsschwerpunkte strukturiert und analytisch darzustellen.

Für die Ziele und Indikatoren gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie erfolgt spätestens ein Jahr vor Auslaufen der gegenständlichen Richtlinien eine Evaluierung.

4. Förderungsgegenstand

Auf Grundlage des Kunstförderungsgesetzes werden gefördert:

- das künstlerische Schaffen und seine Vermittlung in den Bereichen
 - darstellende Kunst,
 - Musik,
 - Festspiele, Großveranstaltungen,
 - Film, Kino, Medienkunst,
 - bildende Kunst, Fotografie, Architektur, Design, Mode,
 - Literatur,
 - Kulturinitiativen,
 - internationaler Kulturaustausch
 - sowie neue experimentelle oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitende Kunstformen; darüber hinaus Querschnittsthemen, welche die Digitalisierung betreffen und/oder interdisziplinären bzw. transversalen Charakter haben;
- die Veröffentlichung, Präsentation, Archivierung, Verbreitung und Dokumentation von Werken;
- die Schaffung und Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
- der Betrieb von Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.

Im Rahmen der oben genannten Bereiche sind auch Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderung förderbar.

Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben im Sinne des Kunstförderungsgesetzes gefördert werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken oder innovatorischen Charakter haben. Bei Bauvorhaben muss die Wirkung des Fördervorhabens jedenfalls in einem signifikanten Ausmaß über ein Bundesland hinausgehen.

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden im Rahmen von folgenden Förderungsprogrammen (Sparten) vergeben:

- Darstellende Kunst
- Musik
- Festspiele, Großveranstaltungen
- Film, Kino, Medienkunst
- Bildende Kunst, Fotografie, Architektur, Design, Mode
- Literatur
- Kulturinitiativen
- Internationaler Kulturaustausch

Für Förderungen aus dem Förderungsprogramm/der Kunstsparte Film kommen die Filmförderungsrichtlinien ergänzend zur Anwendung. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der ggstl. Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz.

5. Förderungswerber:in

Förderungswerbende können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften sein, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte bzw. Sitz in Österreich haben oder
- österreichische Staatsbürger:innen sind und ihren Wohnsitz im Ausland haben oder
- Projekte in Österreich durchführen oder Projekte durchführen, die einen wesentlichen Beitrag zum Kunstgeschehen in Österreich darstellen, oder Projekte durchführen, mit welchen Österreich im Ausland repräsentiert wird (Projekte mit Österreich-Bezug).

Bei Vorhaben, die von mehreren Förderungswerbenden beantragt und durchgeführt werden sollen, ist der Förderungsvertrag mit sämtlichen Förderungswerbenden abzuschließen. Die Koordinierung gegenüber der:dem Förderungsgeber:in erfolgt durch die im Förderungsvertrag genannte Person. Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerbenden eine Solidarhaftung für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen. Voraussetzung für den Abschluss eines Förderungsvertrages ist der Abschluss einer Konsortialvereinbarung zwischen den Förderungswerbenden.

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerbende in den spezifischen Förderungsprogrammen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

Die Förderung für die Gesamttätigkeit (Jahresförderung) darf nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß der §§ 1 und 2 Abs 1 und 2 Kunstförderungsgesetz ist und bei denen

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann;
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen.

Mehrjährige Förderungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen für maximal drei Jahre zulässig:

- Förderungen für Projekte, die über mehrere Jahre abgewickelt werden, sind vorrangig gegenüber Förderungen der Jahrestätigkeit zu gewähren;
- die:der Förderungswerber:in hat bereits für mehrere Vorhaben (Projekte) Förderungen oder für mehrere Jahre Unterstützungen für die Jahrestätigkeiten erhalten und diese stets vereinbarungsgemäß verwendet und abgerechnet;
- wenn angenommen werden kann, dass diese:dieser auch in Hinkunft die zugesagten Förderungsmittel vereinbarungsgemäß verwendet und dies ordnungsgemäß nachweist.

Für EU-Kofinanzierungen kann ausnahmsweise auch ein längerer Förderzeitraum vereinbart werden.

6. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (= sonstige Geldzuwendung)

- Z. 1 für ein Projekt (Projektförderung);
- Z. 2 für die Gesamttätigkeit (Jahresförderung);
- Z. 3 im Rahmen eines Stipendiums;
- Z. 4 für Bauvorhaben von überregionalem Interesse.

Zusätzlich können auf Grundlage des Kunstförderungsgesetzes Werke angekauft werden, Sachzuwendungen (z.B. Raumüberlassungen) erfolgen sowie Preise und Prämien vergeben werden.

Z. 1 Projektförderungen können in allen Sparten insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen:

- Vorbereitung und Durchführung von Produktionen
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, in deren Rahmen künstlerische Werke erstellt oder präsentiert werden
- Durchführung von Konzepterstellungen und Recherchen sowie Reisen zu Recherchezwecken (Arbeitsstipendien) sowie Künstlerresidenzen
- Vorbereitung und Durchführung von Festivals und Festspielen
- Vorbereitung und Durchführung von Gastspielen, Lesungen und Tourneen
- Vorbereitung und Durchführung von Archivierungsvorhaben
- Vorbereitung und Durchführung von Digitalisierungsvorhaben
- Herstellung und Vertrieb von Publikationen (u.a. Bücher, Kataloge, Zeitschriften)
- Vermittlungsvorhaben
- erneuernde Investitionen in Infrastruktur, insbesondere Instandhaltung

Z. 2 Jahresförderungen können in allen Sparten vergeben werden und umfassen:

- Infrastruktur und laufender Betrieb von Einrichtungen (Jahrestätigkeit) inkl. Förderung des künstlerischen Programms

Z. 3 Stipendien können in allen Sparten insbesondere folgende Aspekte umfassen:

- (Studien)Aufenthalte im In- und Ausland für projektbezogene kreative Tätigkeit außerhalb des eigenen Wohnsitzes bzw. Kulturkreises
- Entwicklung von künstlerischen Inhalten
- Vorbereitung und Planung von Projekten
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Inland sowie im Ausland, wenn ein vergleichbares Fortbildungsangebot in Österreich nicht besteht
- Förderung junger Kunstschafter (Startstipendien)
- Förderung der Arbeit an längeren Projekten (Staatsstipendien)

Z. 4 Für Bauvorhaben von überregionalem Interesse gilt:

- Die Wirkung des Fördervorhabens muss jedenfalls in einem signifikanten Ausmaß über ein Bundesland hinausgehen.

Nicht gefördert werden:

- rein kommerziell geprägte Programme
- Projekte von Lai:innen und Amateur:innen
- Projekte im Rahmen universitärer Studien
- Projekte mit reinem sozialen oder karitativen Charakter (zum Beispiel Benefizveranstaltungen)
- Projekte (mit Ausnahme von EU-Projekten) oder Vorhaben (z.B. Produktionen), die Teil von bereits geförderten Projekten oder Jahrestätigkeiten sind
- reine Produktionskosten ohne konkreten Verwertungsplan oder eine öffentliche Zugänglichmachung oder Präsentation
- Vorhaben, die vorwiegend einen wissenschaftlichen oder religiösen Zweck erfüllen

7. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Förderungsbedarf, sofern nicht in der Ausschreibung konkrete Regelungen vorgesehen werden. Weitere Voraussetzungen und Bedingungen sind ebenfalls diesen Ausschreibungen zu entnehmen.

8. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen

8.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

8.1.1 Befähigung der:des Förderungswerberin:Förderungswerbers

Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht zu zweifeln sowie eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen;

- wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger früherer Förderungen beim Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport fristgerecht und vollständig eingelangt ist und die:der Förderungswerber:in nicht bei anderen Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist. „Fristgerecht“ bedeutet auch innerhalb von Nachfristen, die vom Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport gesetzt und akzeptiert wurden;
- wenn das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, beachtet wird, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, zudem das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015, berücksichtigt werden;
- wenn die:der Förderungswerber:in ausreichend dafür Sorge trägt, dass jeder Form von Missbrauch, Belästigung, Einschüchterung, Entwürdigung oder Beleidigung entgegengewirkt wird. Ab einer Förderungshöhe von EUR 50.000 für die Jahrestätigkeit ist ein entsprechendes Präventionskonzept vorzulegen. Weiters ist ab einer Förderungshöhe von EUR 100.000 für die Jahrestätigkeit ein externer Meldekanal für Hinweisgeber:innen (Whistleblowing-Kanal) bereitzustellen;¹
- für den Fall, dass Projekte oder Vorhaben unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, hat die:der Förderungswerber:in zusätzlich vor Projekt- oder Vorhabensbeginn ein Kinderschutzkonzept vorzulegen;
- wenn die:der Förderungswerber:in im Rahmen ihrer:seiner Möglichkeiten ausreichend dafür Sorge trägt, dass den Empfehlungen des „Leitfadens für Kultureinrichtungen im Umgang mit Drittmitteln aus Sponsoring und sonstigen Zuwendungen“ in sinngemäßer Anwendung entsprochen werden (<https://www.bmwkms.gv.at/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/publikationen/leitfaden-fuer-kultursponsoring.html>);

¹ Die Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt in Kunst, Kultur und Sport (VERA) kann hier unterstützen.

- wenn die:der Förderungswerber:in sich an den Nachhaltigkeitszielen des Bundes im Bereich Kunst und Kultur orientiert, wobei ein besonderes Ausgenmerk auf eine ressourcensparende Kulturproduktion zu legen ist;
- wenn die:der Förderungswerber:in grundsätzlich auf eine faire und angemessene Bezahlung achtet.

8.1.2 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projekts muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungwerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die:Der Förderungswerber:in hat überdies zu erklären, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und dass insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr:sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

8.1.3 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist (§ 15 ARR 2014).

8.1.4 Beginn der Leistung

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht begonnen worden ist. Wenn es insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

8.1.5 Eigenleistung und Beteiligung anderer Gebietskörperschaften

Nach Maßgabe ihrer:seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat die:der Förderungswerber:in eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist der:dem Förderungswerber:in eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.

Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist gemäß § 4 Abs 3 Kunstförderungsgesetz eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters sind Förderungen durch EU-Mittel sowie Kostenbeteiligungen privater Fördergeber:innen nach Möglichkeit anzustreben. Wenn das Vorhaben im gesamtösterreichischen Interesse gelegen ist, kann von Leistungen anderer Gebietskörperschaften und sonstiger Dritter abgesehen werden, wenn dem Vorhaben

besondere Bedeutung im Sinn der Zielsetzungen gemäß der §§ 1 und 2 Abs 1 Kunstförderungsgesetz zukommt.

9. Förderbare Kosten

9.1 Projektförderungen

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben/Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Projekten stehen, angemessen kalkuliert sind, nachweislich nach Einreichung des Projekts angefallen sind, nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind und in den angegebenen Projektzeitraum fallen. Gewährte Rabatte und Skonti sind jedenfalls in Anspruch zu nehmen und von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen.

Darüber hinaus können – sofern im jeweiligen Fördervertrag ausdrücklich vorgesehen und prozentuell bzw. betragsmäßig definiert – Gemeinkosten pauschal in angemessener Höhe geltend gemacht werden, die maximal 20 Prozent der Gesamtkosten nicht überschreiten darf. In der Ausschreibung oder im Förderungsvertrag kann auch ein niedrigerer Satz festgelegt werden. Gemeinkosten werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderungszieles erforderlich sind. Sie können nicht als direkte Kosten gefördert werden.

Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, sofern sie nicht im Rahmen des Vorhabens als direkte Kosten förderbar sind:

- allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
- EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial, Drucksorten, inkl. Versand
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV etc.)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
- Fachliteratur
- Versicherungen, Steuern
- allgemeine Aus- und Weiterbildung

9.2 Jahresförderungen

Förderbare Kosten sind die im jeweiligen Jahr tatsächlich entstandenen Kosten der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers, (die in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. im Jahresabschluss ausgewiesen und bestätigt sind und) die von keinen anderen Einnahmen gedeckt sind.

9.3 Stipendien

Folgende Kosten der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers sind im Rahmen der Stipendien förderbar:

- Lebenshaltungskosten im Inland (z.B. durch Miete, Strom oder Lebensmittel),
- Reisekosten für einen Auslandsaufenthalt,
- Aufenthaltskosten im Ausland (z.B. Unterkunft, Verpflegung),
- Sachkosten, Materialkosten und sonstige Kosten von Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen (z.B. Lehrgangsgebühren, Weiterbildungskosten),

sofern zur Zielerreichung erforderlich.

9.4 Gemeinsame Regelungen

Ab einer Förderungshöhe von EUR 15.000 können bei Projektförderungen (Z. 1) und Jahresförderungen (Z. 2) Ausgaben zur Verbesserung der Vereinbarkeit von künstlerischer Tätigkeit und Familie bis maximal EUR 2.000 geltend gemacht werden, sofern sie direkt und tatsächlich für die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geförderten Tätigkeit bzw. die Dauer des geförderten Vorhabens bei der:dem Förderungsnehmer:in entstanden sind und sofern die Kinderbetreuung nicht anderweitig sichergestellt oder im Rahmen anderer Programme finanziert ist. Die geltend gemachten Ausgaben müssen hierbei in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtprojektkosten stehen und durch Einzelbelege nachgewiesen werden.

Ausgaben zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderung können geltend gemacht werden, sofern sie direkt und tatsächlich für die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geförderten Tätigkeit bzw. die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.

Ausgaben/Aufwendungen für Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Machtmissbrauch im Kunst- und Kulturbetrieb können geltend gemacht werden, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Vorhaben und in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtförderungssumme stehen.

Personalkosten werden grundsätzlich nur bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht und wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig ist. Sofern vorhanden können weiters Personalkosten bis zu jener Höhe anerkannt werden, die den einschlägig anzuwendenden kollektivvertraglichen Bestimmungen entspricht.

Reisekosten, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben notwendig wurden, sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 in der geltenden Fassung für vergleichbare Bundesbedienstete entsprechen. Wenn unvermeidbar, ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der Nächtigungsgebühr möglich. Jedenfalls ist die günstigste Unterkunft zu verwenden.

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des förderbaren Vorhabens angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung, für den Leistungszeitraum entspricht. Die gesamten Anschaffungskosten einer Sache sind dann förderbar, wenn die Anschaffung selbst der Förderungsgegenstand ist. Bei Förderungen von Leasingraten sind die Bestimmungen des § 35 ARR 2024 zu beachten. Bei größeren Investitionen ist eine Behaltdauer vertraglich zu vereinbaren.

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der:dem Förderungsnehmer:in zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 in der geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die:den Förderungsgeber:in nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Im Falle der Kumulierung von Förderungen können Kosten, die bereits aufgrund anderer Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union gedeckt sind, nicht gefördert werden (Verbot der Überförderung). Diese Förderungen sind bei Antragsstellung offen zu legen (siehe Punkt 8.1.5).

10. Nicht förderbare Kosten

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem EStG 1988 oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S. 219/1897, verwendet werden.

11. Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass die:der Förderungswerber:in insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt;
2. der:dem Förderungsgeber:in alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren:seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt; der Bund behält sich vor, bei Vorliegen eines vorgenannten Ereignisses die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern (siehe auch Punkt 17);
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre:seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
- 3a. im Rahmen der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung gemäß Z. 3 Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union jederzeit die Besichtigung der künstlerischen Leistung gestattet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z. 3 genannte Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen

Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;

5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die:der Förderungswerber:in zu verpflichten, auf ihre:seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;

6. bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschusses die von ihr:ihm betraute Kreditunternehmung ermächtigt, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen;

7. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 in der geltenden Fassung, ab einem Auftragswert von EUR 7.000 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies möglich ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;

8. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer:seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt und nur zu dem Zweck verwendet, für den sie gewährt wurden;

9. das B-GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung, berücksichtigt;

10. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 ARR 2014) innerhalb zu vereinbarender Fristen berichtet;

11. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt;

12. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 25 ARR 2014 übernimmt und

13. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungsverpflichtungen bietet.

12. Förderungszeitraum

Für Förderungsverträge kann maximal eine Laufzeit von drei Jahren vereinbart werden. Für EU-Kofinanzierungen kann ausnahmsweise auch ein längerer Förderungszeitraum vereinbart werden.

13. Ankauf oder Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken

Bei Förderung durch Ankauf oder Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem Folgendes zu vereinbaren ist:

- ein dem künstlerischen Wert des Werkes entsprechendes Entgelt, das innerhalb angemessener Frist nach Lieferung des Werkes fällig wird;
- die Lieferung unter Festlegung eines angemessenen Liefertermins auf Kosten und Gefahr der:des Künstlerin:Künstlers in an einen vom Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport bestimmten Ort im Inland; von der Lieferung auf Kosten der:des Künstlerin:Künstlers kann abgesehen werden, wenn es ihr:ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- die Gewährleistung der:des Künstlerin:Künstlers, dass das Werk frei von Rechten Dritter und unbelastet ist; im Falle einer Mitgliedschaft bei der Verwertungsgesellschaft „Bildrecht“ nimmt die:der Künstler:in zur Kenntnis, dass zwischen der Republik Österreich und der Verwertungsgesellschaft „Bildrecht“ ein Rahmenvertrag mit der Einräumung der Werknutzungsbewilligungen abgeschlossen wurde;
- die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen lt. gültigem Kaufvertrag;
- die Verpflichtung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, bei Reproduktionen an geeigneter Stelle die:den Künstler:in bzw. die Verwertungsgesellschaft anzuführen;
- das Recht der:des Künstlerin:Künstlers, das Werk gegen entsprechende Sicherheiten (insbesondere Versicherung) in zu vereinbarenden Zeitabständen für Ausstellungen auf jeweils maximal sechs Wochen auszuleihen, wenn keine wichtigen Interessen des Bundes entgegenstehen.

14. Abwicklung und Ablauf von Förderungen

14.1 Allgemein

Die Abwicklung der Förderungen erfolgt durch die im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zuständige Fachabteilung, wobei die Abrechnung (Förderkontrolle) durch eine organisatorisch getrennte Abteilung zu erfolgen hat.

Eine Abwicklung der Förderungen durch andere Rechtsträger gemäß § 7 des Kunstförderungsgesetzes mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ist möglich. In diesem Fall erfolgt die Gewährung der Förderung im Namen und auf Rechnung des Bundes und in sinngemäßer Anwendung dieser Richtlinien. Die Förderungsentscheidung trifft die:den Bundesminister:in für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport. Mit der Abwicklungsstelle ist ein Abwicklungsvertrag abzuschließen.

Informationen über Förderungsmöglichkeiten, aktuelle Ausschreibungen sowie Einreichfristen und Informationen über Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport bekannt zu geben.

14.2 Förderungsantrag und Unterlagen

Der Förderungsantrag ist schriftlich beim Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Sektion für Kunst und Kultur zu stellen.

Das Ansuchen auf Förderung eines Vorhabens ist so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens (Projekts) bzw. vor Beginn des Zeitraums, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Einreichtermine, die auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport veröffentlicht werden, sind zu berücksichtigen.

Das vom Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zur Verfügung gestellte Formular ist vollständig ausgefüllt von der:dem Förderungswerber:in, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der:des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die:der Förderungswerber:in die im Formular angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Der Förderungsantrag hat die in Punkt 11 angeführten Inhalte zu enthalten.

Dem Förderungsantrag sind zudem anzuschließen:

1. ausführliche Beschreibung des Projekts (Förderungsgegenstand), bei zu fördernder Jahrestätigkeit die Beschreibungen der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraums, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll;
2. Zeitplan mit Angaben zu Projektbeginn und -ende (Durchführungszeitraum) sowie allenfalls Meilensteine;
3. Angabe, dass das Vorhaben ohne den beantragten Zuschuss nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden kann, sowie die Angabe der Höhe der für das Vorhaben erforderlichen öffentlichen Finanzierung;
4. Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation;
5. Finanzierungsplan;
6. Angaben zur Rechtsperson, wie z.B. aktuelle Vereinsstatuten, Vereinsregistrauszüge bzw. Firmenbuchauszüge sowie Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe; sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;
7. allfällige Angaben zur überregionalen kulturellen Bedeutung des Vorhabens (insbesondere bei Bauvorhaben);
8. eine Aufstellung der Förderungen, um welche die:der Förderungswerber:in für die zu fördernden Kosten oder Projekte bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will;
9. eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die die:der Förderungswerber:in durch die öffentliche Hand in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten hat (siehe Punkt 14.3);
10. bei beantragter Förderung der Jahrestätigkeit der letzte geprüfte Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung oder bei nicht bilanzierenden Einrichtungen eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes der Verbindlichkeiten und Forderungen zum 1. Tag des aktuellen Geschäftsjahres;
11. allfällig ein Kinderschutzkonzept, sofern gemäß Punkt 8.1.1 vorgesehen;
12. allfällig ein Konzept zur Prävention von Machtmissbrauch, sofern gemäß Punkt 8.1.1 vorgesehen.

14.3 Kontrolle der Einreichunterlagen

Vor Gewährung einer Förderung hat das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der:dem Förderungswerber:in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und

2. um welche derartigen Förderungen sie:er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder sie:er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der:des Förderungswerber:in:Förderungswerbers zu erfolgen. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Die fachlich im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zuständige Fachabteilung hat vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen (insbesondere Überfinanzierung) andere in Betracht kommende Förderungsgeber:innen zu verständigen.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung ausgegangen werden kann und die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Der:Dem Förderungswerber:in ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des geförderten Vorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie:er nachträglich ansucht.

14.4 Bewertung und Entscheidung

Die Förderungsentscheidung obliegt der:dem Bundesminister:in für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport. Diese:Dieser kann zur Vorbereitung und Vorberatung eine Jury oder einen Beirat unter Vorsitz einer:eines Vertreter:in:Vertreter des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport einsetzen, in die Fachleute aus den jeweiligen Kunst- und Kulturbereichen (Kunstsparten) zu berufen sind.

Für Förderungsfälle, die nur eine einfache inhaltliche Prüfung erfordern, oder Förderungsfälle in Förderungssparten, für die keine Beiräte berufen sind, fungieren mindestens zwei sachkundige Mitarbeiter:innen der Fachabteilung („Vieraugenprinzip“) als Bewertungsgremium.

14.5 Jury und Beiräte

Für die Jury und den Beirat ist von der:dem zuständigen Bundesminister:in eine Geschäftsordnung festzulegen, die in der jeweiligen konstituierenden Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu unterzeichnen ist.

Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zu veröffentlichen und hat Regelungen zu nachstehenden Punkten zu enthalten:

- Rechtsgrundlage
- Aufgaben, Rechte und Pflichten
- Bestellung und Zusammensetzung
- angemessene Abgeltung
- Einberufung und Tagesordnung
- Verhinderung und Vertretungsregeln
- Leitung
- Beschlussfähigkeit
- Ausgeschlossenheit und Befangenheit (Compliance)
- Hearings
- Vertraulichkeit
- Protokoll

14.6 Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zuerkennung der Förderungsmittel trifft die:der Bundesminister:in für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport auf Grundlage der Förderungsempfehlung der Jury, des Beirats oder der Fachabteilung. Eine Abweichung von der Förderungsempfehlung der Jury bzw. des Beirats ist zu begründen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel nach qualitativen Kriterien.

Die Entscheidung über die Nicht-/Gewährung einer Förderung ist der:dem Förderungswerber:in schriftlich (postalisch und/oder elektronisch mit Signatur) mitzuteilen.

14.7 Zustandekommen des Vertrags

Wenn dem Antrag entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an die:den Förderungsnehmer:in zustande (§ 23 Abs 5 ARR 2014). Wurde dem Förderungsantrag in der schriftlichen Förderungszusage nicht vollinhaltlich entsprochen, kommt der Förderungsvertrag dennoch zustande, wenn die:der Förderungswerber:in der bedingten Förderungszusage nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Dies ist im Formular für den Förderungsantrag auszubedingen. Mündliche

Abreden sind nicht wirksam; nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der beiderseitigen ausdrücklichen Zustimmung.

Bei Vorhaben (Projekten und Jahrestätigkeiten), bei denen es aufgrund ihrer Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und -regelungen bedarf, hat das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport an die:den Förderungswerber:in ein schriftliches Förderungsangebot in Form eines angepassten Förderungsvertrages zu richten. Mit dessen schriftlichen Annahme durch die:den Förderungswerber:in innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere nachstehende Inhalte zu enthalten (siehe auch § 24 Abs 1 ARR 2014):

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage (Formular);
- Bezeichnung der:des Förderungswerber:in/Förderungswerbers einschließlich weiterer Identifikatoren (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer lt. Ergänzungsregister, Kontaktdaten);
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung;
- genaue Beschreibung des geförderten Projektes (Förderungsgegenstand),
- Art und Höhe der Förderung;
- förderbare und nicht förderbare Kosten;
- Fristen für die Durchführung des geförderten Projektes sowie für die Berichtspflichten (Nachweise);
- Auszahlungsbedingungen;
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung;
- Bestimmungen über die Auszahlung und Rückzahlung der Förderung;
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung (§ 27 ARR 2014);
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden;
- Vereinbarung, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das BG Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das LG für Zivilrechtssachen Wien zuständig ist.

15. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung hat nach Maßgabe des Bedarfes und der budgetären Verfügbarkeit nach Gewährung der Förderungszusage und Erfüllung der Förderungsvertragsbedingungen sowie entsprechend dem Förderungszweck zu erfolgen und darf nur an die im Förderungsvertrag ausdrücklich genannten natürlichen oder juristischen Personen erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe versehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis/Zwischenverwendungsnachweis gemäß Punkt 16 über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung eines Teilbetrages von bis zu 10 Prozent der Förderung (je Vorhaben) erst nach ordnungsgemäß erbrachter abschließender Abrechnung vorgesehen werden kann. Bei Investitionsförderungen ab EUR 50.000 sowie bei Bauvorhaben ist jedenfalls eine Restrate von 10 Prozent nach ordnungsgemäß erbrachter abschließender Abrechnung vorzusehen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die:den Förderungsnehmer:in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der:dem Förderungsnehmer:in auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen nach Abzug der Kapitalertragssteuer auf die Förderung anzurechnen sind.

16. Nachweisbedingungen und Kontrolle

16.1 Allgemeine Nachweisbedingungen

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport führt eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung (Nachweiskontrolle) der Förderungsmittel durch und prüft die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen. Für die Nachweiskontrolle ist in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit vorzusehen.

Die:Der Förderungsnehmer:in hat über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage von Verwendungsnachweisen (§§ 40 bis 42 ARR 2014) zu berichten. Die:Der Förderungsnehmer:in hat diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten zumindest jährlich (ab einem Förderungszeitraum von 18 Monaten) Zwischenverwendungsnachweise und nach Abschluss des Projektes einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Verwendungsnachweise sind unter Angabe der Geschäftszahl des Zusageschreibens (Förderungsvertrag) grundsätzlich elektronisch direkt an die gemäß Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport für die Nachweiskontrolle zuständige Organisationseinheit zu übermitteln. Der physische Versand von Unterlagen ist nur in begründeten Fällen auf Aufforderung der:des Förderungsgeberin:Förderungsgebers zulässig.

Der Verwendungsnachweis hat jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen.

Aus dem Sachbericht (Tätigkeitsbericht und Dokumentation des künstlerischen Erfolges im betreffenden Förderungszeitraum wie z.B. Projektberichte oder Stipendienberichte) muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Zwischenverwendungsnachweise haben darüber hinaus eine konkretisierte Jahresprogrammplanung für das auf den Zwischenverwendungsnachweis anschließende Jahr zu enthalten.

Zusätzlich kann im Förderungsvertrag die Vorlage weiterer Berichte an die zuständige Fachabteilung vereinbart werden.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Über den Zusammenhang mit der geförderten Leistung entscheidet im Zweifel das Prüforgän.

Jeder vorzulegende zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Kosten den kalkulierten Kosten gegenüberzustellen sind (Plan-Ist-Vergleich). Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport behält sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der:dem Förderungsnehmer:in vor. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs 2 Z. 5 ARR 2014 sinngemäß.

Hat die:der Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck bzw. für dieselbe geförderte Leistung auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst, wobei die Mittelherkunft (insbesondere Bezeichnung der:des Förderungsgeberin:Förderungsgebers, der:des Sponsorin:Sponsors oder der Eigenmittel) in einer eigenen Spalte bei jeder Position anzuführen ist.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, können weitere Nachweise aus der Gebarung der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers vorgesehen werden. Über die Erforderlichkeit und den jeweiligen Zusammenhang mit dieser Förderung entscheidet im Zweifel das Prüforgan der:des Förderungsgeberin:Förderungsgebers.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die:der Förderungswerber:in im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die:Der Förderungsgeber:in ist berechtigt, zum Zwecke der Vermeidung von Doppelförderungen relevante Abrechnungsunterlagen an andere Förderungsgeber:innen weiterzugeben (siehe auch § 27 ARR 2024).

Unabhängig von der Anzahl der Einzelbelege ist im Rahmen des zahlenmäßigen Nachweises eine elektronische Belegaufstellung in einem maschinenlesbaren Tabellenkalkulationsformat (z.B. als Excel-Datei) zu übermitteln, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Bezeichnung des Auftragnehmers, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge und die jeweilige Mehrwertsteuer gesondert anzugeben.

Im Rahmen der Belegaufstellung ist von der:dem Förderungsnehmer:in dessen Richtigkeit und Vollständigkeit elektronisch zu bestätigen. Eine Unterschrift ist nur bei ausdrücklicher Vorgabe der:des Förderungsgeberin:Förderungsgebers erforderlich.

Belege inkl. Zahlungsnachweise sind nur auf Anforderung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport oder wenn dies ausdrücklich im Förderungsvertrag festgelegt ist vorzulegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren.

Belege haben Name und Adresse der:des Lieferantin:Lieferanten bzw. der:des Auftragnehmerin:Auftragnehmers, Name und Adresse der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und den widmungsgemäßen Zahlungszweck zu enthalten. Bei Kleinbetragsrechnungen iSd UStG 1994 (derzeit bis EUR 400) sind Name und Adresse

der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers nicht verpflichtend anzuführen. Im Falle der Vorlage sind den Belegen die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z. B. „Betrag erhalten am ...“) oder Überweisungsbelege/Kontoauszüge oder Telebanking-Listen beizufügen.

Die Übermittlung sämtlicher o.a. Unterlagen ist verpflichtend. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Einbringung gilt Punkt 15.

Um die Erfüllung der Nachweisverpflichtung sowie die Nachweiskontrolle zu erleichtern, sind Informationsmaterial und Formulare (z. B. „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“, Formular „Belegaufstellung“, diverse Muster usw.) auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport teilt der:dem Förderungsnehmer:in die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

16.2 Besondere Nachweisbedingungen für Projektförderungen gemäß Punkt 9.1

Bei einer Förderungssumme bis EUR 7.000 je Vorhaben kann von der Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport angemessen sind. Unbeschadet dessen ist jedenfalls die Vorlage eines Sachberichts bestehend aus Dokumentationsmaterial und Tätigkeitsbericht mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, an die für die Förderkontrolle zuständige Fachabteilung vorzusehen.

16.3 Besondere Nachweisbedingungen für Jahresförderungen gemäß Punkt 9.2

Für die Förderungen von Jahrestätigkeiten haben die (Zwischen-)Verwendungsnachweise folgende Inhalte aufzuweisen:

- Sachbericht: Tätigkeitsbericht und Dokumentation des künstlerischen Erfolges im betreffenden Förderungszeitraum unter Berücksichtigung der aktuellen Mustervorlagen.
- Zahlenmäßiger Nachweis: Vollständige und detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, die der mit dem Förderungsantrag eingereichten Kalkulation

entspricht und um die tatsächlichen Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben erweitert ist. Die Aufstellung ist sowohl in maschinenlesbarer Form (als Exceldatei oder in einem anderen Tabellenkalkulationsformat) als auch in einer unterschriebenen Version zu übermitteln.

- Im Falle von Kinderbetreuungskosten: Nachweis durch Einzelbelege.

Zusätzlich sind vorzulegen:

- Sofern ein Jahresabschluss vorhanden ist, ist dieser inklusive einer Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand sowie Sponsorenbeiträgen zu übermitteln.
- Sofern kein Jahresabschluss vorliegt, sind Kassa- und Kontostände zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und ein Vermögensverzeichnis zu übermitteln.
- Wenn die:der Förderungsnehmer:in einer Rechnungsprüfungspflicht unterliegt, ist der von beiden Rechnungsprüfungsorganen unterschriebene Rechnungsprüfungsbericht beizulegen.
- Wenn eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch eine:inen Abschlussprüfer:in vorgesehen ist, muss der geprüfte Jahresabschluss vorgelegt werden (Prüfungsbericht).

Zwischenverwendungsnachweise bei mehrjährigen Förderungen haben eine alljährliche Konkretisierung des Jahresprogramms zu beinhalten. Weiters kann in der jeweiligen Ausschreibung ab einer zu bestimmenden Förderungshöhe die zusätzliche Übermittlung eines Jahresvoranschlags und eines konkretisierten Finanzierungsplans vorgesehen werden

16.4 Besondere Nachweisbedingungen für Stipendien gemäß Punkt 6 Z. 3

Bei Stipendien entfällt der zahlenmäßige Nachweis. Es ist jedoch nach Ende der Laufzeit des Stipendiums ein Sachbericht und ab einer Stipendienlaufzeit von 18 Monaten ein jährlicher Zwischensachbericht an die für die Förderungsvergabe zuständige Fachabteilung zu übermitteln (Formblatt Stipendienbericht siehe Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport).

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

17.1 Gänzliche Rückzahlung

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung des

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe des Bundes oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände von der:dem Förderungsnehmer:in unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- die:der Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
- Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, insbesondere die erforderlichen Unterlagen nicht bereitstellt oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
- von der:dem Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 11.11 nicht eingehalten wurde;
- die Bestimmungen des B-GIBG von der:dem Förderungsnehmer:in nicht beachtet wurden;
- das BGStG oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015 nicht berücksichtigt wurden;
- beihilferechtliche Kumulationsgrenzen überschritten wurden;
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der:dem Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden;
- die Leistung von der:dem Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- die der:dem Förderungsnehmer:in obliegenden Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

17.2 Teilweise Rückzahlung

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der:dem Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

17.3 Kürzung der Förderung

Mit der:dem Förderungsnehmer:in ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 4 Abs 1 Kunstförderungsgesetz oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie:er nach dem Zeitpunkt des Förderungsantrags von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie:er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, oder
3. wenn das geförderte Projekt Einnahmen, die bei Antragsstellung noch nicht geplant/angegeben waren, erzielt,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1, 2 und 3 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (Punkt 14.2) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Punkte 17.1 und 17.2 bleiben unberührt und Punkt 17.4 ist sinngemäß anzuwenden.

17.4 Verzinsung des Rückzahlungsbetrages und Verzug

Trifft die:den Förderungsnehmer:in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 3 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu vereinbaren. Eine Verzinsung hat auch ohne das Vorliegen eines Verschuldens zu erfolgen, wenn dies aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen notwendig ist. Liegt

dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 Prozent. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

17.5 Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel sowie Zinsen gemäß Punkt 15 unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist Punkt 17.4 anzuwenden.

18. Datenschutz

Die:Der Förderungswerber:in hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle als Verantwortliche oder die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche oder als Verantwortliche und Auftragsverarbeiterin berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr:ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Der:Dem Förderungswerber:in ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Ist der:die Förderungswerber:in eine natürliche Person, hat das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

Die:Der Förderungswerber:in hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

4. Darüber hinaus ist der:dem Förderungswerber:in zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art 22a Abs 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen von der:dem Förderungsgeber:in veröffentlicht werden müssen.

19. Veröffentlichung

Diese Richtlinien werden auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport veröffentlicht und wurden vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

20. Geltungsdauer

Die Richtlinien treten mit 1.7.2025 in Kraft und gelten bis 30.6.2029. Rechte und Pflichten nach diesen Richtlinien bleiben über die Geltungsdauer dieser Richtlinien hinaus bestehen.